

SATZUNG

des

“Förderverein der Katholischen Kirchengemeinde “St. Johannes der Täufer” Waldfeucht-Haaren e.V.”

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen “ Förderverein Kirchengemeinde “St. Johannes der Täufer” Waldfeucht-Haaren e.V.”
- im folgendem “ Verein” genannt-
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Waldfeucht-Haaren und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Heinsberg eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Gründung und endet zum Schluss des Kalenderjahres.

§2

Ziel und Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erhaltung kirchlicher Gebäude und Einrichtungen sowie die Unterstützung der kirchlichen Aufgaben der Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer in Waldfeucht-Haaren.

Der Verein verfolgt das Ziel, die historisch wertvolle, mit reichen Traditionen versehene Dorfkirche vor dem Verfall zu schützen. Bei der Instandsetzung und Pflege zu helfen, um sie damit der Nachwelt zu erhalten. Sie soll künftig den Bürgern von Haaren und Umgebung erhalten bleiben und religiösen sowie allgemein, kulturellen, christlichen Zwecken dienen. Ebenso ist das Ziel, für alle weiteren Gebäude und Einrichtungen der Kirchengemeinde die Erhaltung zu fördern und zu unterstützen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein ist politisch neutral.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Zuwendungen aus Mitteln des Vereins an Mitgliedern sind ausgeschlossen.

Es dürfen weiterhin keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind begünstigt werden.

Der Verein ist berechtigt zur Bestreitung seiner Aufgaben Personal einzustellen und zu beschäftigen.

§3

Mitgliedschaft

- 1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Satzung des Vereins anerkennt. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern.
- 2) Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins fördern und unterstützen.
- 3) Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen

- Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.
- 4) Die Anmeldung zur Mitgliedschaft hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.

§4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt an allen angebotenen Veranstaltungen und Maßnahmen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck auch in der Öffentlichkeit in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§5

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, mit Ausnahme des in § 3 Abs. 3 dieser Satzung bezeichneten Personenkreises.
- 2) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes.
- 3) Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer 3-monatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grobem Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt.
Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von 2 Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
- 4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.
- 5) Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.
Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§6

Mitgliedsbeiträge

- 1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
Festgesetzte Jahresbeiträge sind auch bei Eintritt während des Geschäftsjahres mit dem Eintritt fällig.
- 2) Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsverordnung maßgebend.
- 3) Auf schriftlichen Antrag eines Mitgliedes, kann bei Vorliegen besonderer wirtschaftliche Härtefälle der jährliche Beitrag des Mitgliedes durch Beschluss des Vorstandes herabgesetzt oder ausgesetzt werden.

§7 Organe des Vereins

- 1) Organe des Vereins sind:
1. die Mitgliederversammlung
 2. der Vorstand.

§8 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:
- dem ersten Vorsitzenden
 - einem ersten stellvertretenden Vorsitzenden
 - einem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Vereinskassierer
 - dem Schriftführer
- 2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende, der Vereinskassierer und der Schriftführer. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Der Vorstand bestimmt in seiner konstituierenden Sitzung die Verteilung der Vorstandsämter und wählt aus seiner Mitte die zu besetzenden Ämter.
- 3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von 3 Jahren (Ausnahmen regelt Abs.4) gewählt. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig. Vorstandsmitglieder bleiben in jedem Fall bis zu einer Neuwahl im Amt.
- 4) Die bei Gründung des Vereins zu wählenden ersten Vorstandsmitglieder werden für die Dauer eines Jahres gewählt.
- 5) Scheiden Vorstandsmitglieder vor Ablauf der Amtszeit aus, so kann eine Aufnahme eines neuen amtierenden Vorstandsmitgliedes durch einstimmigen Beschluss der übrigen Vorstandsmitglieder erfolgen.
Der Vorstand entscheidet in Vorstandssitzungen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
Sitzungen des Vorstandes werden durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden einberufen.
- 6) Vorstandssitzungen haben im Mindestfall alle 3 Monate stattzufinden., im übrigen nach Bedarf.
Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.
Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§9

Mitgliederversammlung

- 1) Mindestens einmal jährlich hat eine Mitglieder- Hauptversammlung, im 1. Quartal des Kalenderjahres, stattzufinden.
Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder eine außerordentliche Hauptversammlung auf schriftlichen Antrag mindestens 25 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.
Hauptversammlungen sind grundsätzlich unter Einhaltung einer Mindestfrist von 2 Wochen schriftlich und unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen.
- 2) In der Mitgliederversammlung stimmberechtigt sind Aktive, Passive sowie Ehrenmitglieder, soweit diese volljährig bzw. rechtsfähig und zum Zeitpunkt der Versammlung Vereinsmitglied sind.
- 3) Anträge zur Tagesordnung sind, mindestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung, schriftlich an den Vorstand zu stellen.
- 4) Beschlüsse in der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- 5) Einberufene Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 6) Eine schriftliche Abstimmung in der Mitgliederversammlung kann nur auf Verlangen von einem Drittel der anwesenden Mitglieder verlangt werden.
Änderungen des Vereinszwecks oder der Satzung sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder.
- 7) Über den Ablauf einer jeden Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 8) Die Mitgliederversammlung beschließt Grundsätze zur Verwendung der durch Beiträge und Spenden aufgekommene Geldmittel und Sachwerte.
- 9) Der Vorsitzende leitet die Versammlung. Er hat als Versammlungsleiter alle Befugnisse, die zur Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Versammlungsablaufes erforderlich sind.
- 10) Die Mitgliederversammlung beschließt:
 - a) die Vereinssatzung und deren Änderungen,
 - b) über die ihr durch diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten
 - c) über die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - d) über die Auflösung des Vereins
 - e) über die Entlastung des Vorstandes
 - f) über die Bestellung der Kassenprüfer
 - g) über die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - h) über die Festsetzung der Jahresbeiträge bzw. Mindestspenden
- 11) Der Vorstand berichtet der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form über die Verwendung der Beiträge und Spenden im abgelaufenen Geschäftsjahr.

§10

Kassenprüfung

- 1) Über die Jahreshauptversammlung sind 2 Kassenprüfer sowie 2 Stellvertreter für die Dauer von 2 Jahren zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- 2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§11

Auflösung des Vereins

- 1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Katholische Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer in Waldfeucht-Haaren.
- 2) Das Vereinsvermögen darf unmittelbar und ausschließlich nur für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verwendet werden.
- 3) Für Beschlüsse über die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens ist zuvor die Stellungnahme des Finanzamtes einzuholen.

§12

Gerichtsstand und Erfüllungsort

- 1) Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Heinsberg.
- 2) Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 17.03.2005 beschlossen.
- 3) Die Gründungsmitglieder zeichnen wie folgt: siehe Teilnehmerliste zur Gründungsversammlung.

§ 13

Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung des Förderverein, am 17.03.2005 im Pfarrheim in Haaren beschlossen.

Die Satzung tritt mit Eintragung des Fördervereins in das Vereinregister in Kraft.

Haaren, den 17.03.2005.

Anlage zur Satzung
Beitragsverordnung

Der Verein erhebt Beiträge und nimmt Spenden entgegen, gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung. Der Jahresbeitrag bzw. Mindestspende wird zunächst jährlich mit mind. Euro 10,00 für Privatpersonen, Gewerbetreibende, Freiberufler, Vereine und sonstige Institutionen festgesetzt. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen. Diese Beitragsverordnung wurde auf der Gründungsversammlung des Vereins am 17.03.2005 beschlossen.